

FACHTAGUNG BAWO 2009

AK 2 FREMDENRECHT UND WOHNUNGSGLOSIGKEIT

ERGEBNISPROTOKOLL

TeilnehmerInnen: siehe Liste

Moderation: Dr. Sebastian Schumacher

In einer ersten Runde berichten die TeilnehmerInnen von ihren Arbeitsfeldern und ihrer Befassung mit dem Thema Fremdenrecht. Die eingebrachten Fragestellungen und Wahrnehmungsberichte sind naturgemäß vom jeweiligen institutionellen Hintergrund der TeilnehmerInnen bestimmt.

Die Berichte zeigen, dass der fremdenrechtliche Vollzug alles andere als einheitlich ist, sondern ganz wesentlich von den jeweiligen Vollzugsbehörden geprägt und mitunter von Bundesland zu Bundesland verschieden ist. Die Rolle der NGOs ist dabei nicht zu unterschätzen: So ist es etwa der Hartnäckigkeit einiger NGOs in Tirol zu verdanken, dass inzwischen routinemäßig in der Grundversorgung bei Aufnahme/Entlassung Bescheide erlassen werden, die mitunter auch angefochten werden. In anderen Bundesländern hat sich dagegen eine Kultur des „Interventionismus“ etabliert, wobei eine rechtsstaatliche Überprüfung von Grundversorgungsentscheidungen selten ist. Dies zeigt, dass NGOs eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Prägung einer Rechtskultur zukommt.

Näher diskutiert wurden insbesondere folgende Themen/Fragestellungen:

Minderjährige in der Grundversorgung

Die Unterbringung von minderjährigen AsylwerberInnen im Rahmen der Grundversorgung ist grundsätzlich zulässig. Es bestehen dafür auch eigene Wohneinrichtungen mit einem besonderen Betreuungsangebot. Auffällig ist, dass die Frage der Obsorge häufig nicht geklärt wird. Eigentlich müsste für einen Minderjährigen, der sich ohne seine Eltern (oder andere Obsorgeberechtigte) in Österreich aufhält, dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger im pflegschaftsgerichtlichen Verfahren die Obsorge übertragen werden. In der Praxis kommt es allerdings vor, dass dem Jugendamt zwar bekannt ist, dass sich ein minderjähriger Asylwerber im Amtssprengel aufhält, jedoch kein entsprechender Obsorgeantrag eingebracht wird.

Vor allem in jenen Fällen, in denen minderjährige AsylwerberInnen aus Wohneinrichtungen der Grundversorgung entlassen werden (weil sie z.B. gegen die Hausordnung verstoßen haben), sollte die Obsorgefrage dringend geklärt werden, um über diese Schiene auch die virulente Unterbringungsfrage

zu lösen. Wichtig ist in diesen Fällen, das Jugendamt in die Pflicht zu nehmen und ehestmöglich einen entsprechenden Sozialbericht zu übermitteln („Gefahr in Verzug – Übernahme der Obsorge!“).

Erwachsene in der Grundversorgung

In den Blickwinkel der TeilnehmerInnen geraten grundversorgte AsylwerberInnen insbesondere dann, wenn sie in keine Wohneinrichtung aufgenommen oder dort entlassen werden. Ein immer wiederkehrendes Problem ist die (tlw. nachzuvollziehende) Unzufriedenheit von AsylwerberInnen mit ihren Unterkünften, insbesondere wenn diese in der Provinz liegen, die AW jedoch lieber in der Stadt, insbesondere in Wien leben würden. In diesen Fällen ist es normalerweise möglich, für jemanden die Unterbringung wieder sicher zu stellen, wenn er/sie bereit ist, in die ihm/ihr zugeteilte Einrichtung zurückzukehren. Der Wechsel in ein anderes Bundesland gilt grundsätzlich als sehr schwer und ist nur in (humanitären) Ausnahmefällen möglich.

Bei der Entlassung aus einer Wohneinrichtung bedeutet dies nicht das Ende der Grundversorgung, medizinische Hilfe muss weiter gewährt werden. Genauso müssen dem/r Betroffenen dann die Wohnkostenbeihilfe von € 110,00 (für Familien insgesamt € 220,00) gezahlt werden.

Wie bereits oben ausgeführt haben sich in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Rechtskulturen ausgebildet: Während insbesondere in Wien bei Problemen mit der Grundversorgung eher versucht wird, auf dem Interventionsweg (zuständig für den Vollzug ist die Caritas) eine Lösung zu finden, besteht in Tirol durchaus die Bereitschaft, Entlassungsbescheide beim dafür zuständigen UVS anzufechten.

Migrantinnen in Frauenhäuser

Der allgemeinen Wahrnehmung zufolge hat ein erheblicher Anteil der Klientinnen in Frauenhäuser einen Migrationshintergrund. Das dürfte damit zusammenhängen, dass diese Frauen oftmals nicht jene familiären oder freundschaftlichen Netzwerke vorfinden wie einheimische Frauen und daher keine andere Wahl haben, als eine Unterbringung im Frauenhaus anzunehmen.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt von Migrantinnen, die noch nicht über einen dauerhaften Aufenthaltstitel verfügen („Daueraufenthaltstitel-EG“), prekär: Der Aufenthaltstitel ist an jenen des Mannes gekoppelt und kann bei einer Trennung vor einer fünfjährigen Niederlassung untergehen. § 27 NAG sieht allerdings vor, dass bei einer Verschuldensscheidung, bei Tod des Zusammenführenden oder bei Gewalt in der Familie ein weiteres Aufenthaltsrecht erteilt werden kann. Selbst dann, wenn die betroffene Frau nicht in der Lage ist, die Erteilungsvoraussetzungen (Wohnung, Einkommen, Krankenversicherung) aus Eigenem zu erfüllen.

Obwohl § 27 NAG eine verunglückte Gesetzesbestimmung mit offenen Fragen darstellt, funktioniert der Vollzug im Großen und Ganzen gut. Gewaltopfern wird in der Regel eine weitere Niederlassungsbewilligung erteilt. In manchen Beratungsstellen wird Frauen geraten, mit der Scheidung solange zu warten, bis eine eigene Existenz gesichert ist. Dies ist zwar sinnvoll, aber in (Not)Fällen unzumutbar. Eine Trennung/Scheidung sollte dann zügig in Angriff genommen und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine weitere Niederlassungsbewilligung nach § 27 NAG beantragt werden. Dabei ist es wichtig, dass – so noch möglich – eine einstweilige Verfügung gem. § 382b EO beantragt wird oder zumindest die Gewalteinwirkung durch Fotos und ärztliche Atteste beweisgesichert wird. Auch ein Sozialbericht sollte zügig verfasst und der Aufenthaltsbehörde übermittelt werden.

Durch die Bleiberechtsnovelle 2009 ist es nunmehr möglich, dass Gewaltopfer, die über keine Niederlassungsbewilligung verfügen, weil sie z.B. eine Aufenthaltsbewilligung, eine Aufenthaltsberechtigung für Asylwerber oder gar keinen(!) Aufenthaltstitel haben, ein (weiteres) Aufenthaltsrecht bekommen können, um sie vor Gewalt in der Familie zu schützen.

Wohnmöglichkeit für anerkannte Flüchtlinge

Nach der Anerkennung verbleiben Asylberechtigte für weitere 4 Monate in der Grundversorgung. Gleichzeitig wird versucht, eine Wohnung für sie zu finden, was nicht einfach ist, weil zum Teil bereits die Selbsterhaltungsfähigkeit vom Österreichischen Integrationsfonds verlangt wird. Trotz aller Schwierigkeiten – die hier nicht im Detail ausgeführt werden – ist die Wohnungslosigkeit bei Asylberechtigten allerdings kein hervorstechendes Problem.

Wohnungslose EWR-BürgerInnen

Rechtliche Probleme treten mitunter auf, wenn (neue) EWR-BürgerInnen in Notschlafstellen bzw. Beratungseinrichtungen auftauchen:

Bei wohnungslosen EWR-BürgerInnen ist danach zu unterscheiden, wie lange sich diese bereits in Österreich aufhalten. Bei einem erst kurzen Aufenthalt indiziert Wohnungs- und Einkommenslosigkeit im Regelfall die Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts, d.h. die Fremdenpolizei kann eine aufenthaltsbeendende Maßnahme verfügen. Sozialhilfeleistungen – abgesehen von einer kurzfristigen Aushilfe – werden normalerweise nicht gewährt.

Erst wenn sich EWR-BürgerInnen bereits länger in Österreich rechtmäßig aufgehalten haben und es dann zu einem Verlust der Wohnung (bzw. der Einkommenslosigkeit) kommt, können Sozialhilfeleistungen – so wie bei ÖsterreicherInnen auch – in Anspruch genommen werden, ohne dass dadurch der Aufenthalt gefährdet wird.